

Handwerkskammer Reutlingen
GB 3 Recht und Handwerksrolle
Postfach 17 43
72707 Reutlingen

Meldung von Schwarzarbeit bzw. unerlaubter selbstständiger Handwerksausübung

im _____ Handwerk

Die nachfolgend angegebene Person führte in den unten benannten Fällen gewerbsmäßig handwerkliche Arbeiten auf eigene Rechnung - also selbstständig - aus:

Angaben des vermeintlichen Schwarzarbeiters:

Nachname, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Ort der Tätigkeit

(exakte Ortsbeschreibung)

- PLZ Ort Straße Hausnummer

Art und Umfang der Arbeiten

(möglichst detaillierte Beschreibung
der beobachteten Arbeiten und der
Mengen/Flächen, usw.)

Zeitraum der Arbeiten

(Datum der Feststellung oder genaue

Angabe über Dauer der Arbeiten)

Angaben zum Auftraggeber

(falls bekannt: Name und Anschrift
des Auftraggebers der o.g. Arbeiten

Angaben über andere Beteiligte

an der Schwarzarbeit

(falls bekannt: Name und Anschrift
des Mitwirkenden, Art des Tatbeitrags)

./.

Angaben des Meldenden:

Nachname, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Datum

Unterschrift

Ich bin bereit, als Zeuge für weitere Ermittlungen zur Verfügung zu stehen.

 ja nein

Mir ist bekannt, dass anonyme Anzeigen nur bei detaillierten Angaben weiterverfolgt werden können. Die Verfolgung kann daran scheitern, dass Rückfragen nicht möglich sind.

Ich bin mit der Weiterleitung der Anzeige an die zuständige Stelle einverstanden.

Sie können diesen Fragebogen auch per Telefax 07121 2414-424 oder per E-Mail petra.uano-hamann@hwk-reutlingen.de übermitteln.

Was ist eigentlich Schwarzarbeit? - Keineswegs nur ein Kavaliersdelikt!

Informationen und Hintergründe zum Thema "Schwarzarbeit"

Schwarzarbeit ist eine Form der Schattenwirtschaft und bezeichnet in der Umgangssprache eine **unerlaubte, gewerbliche** (haupt- oder nebenberufliche) **fortgesetzte Betätigung**. Auch die Formen der illegalen Beschäftigung gehören dazu, das heißt, wenn Personal beschäftigt wird, das keine Arbeitserlaubnis besitzt und/oder für das weder Lohnsteuer noch Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden, obwohl der Unternehmer oder Auftraggeber dazu verpflichtet wären.

Nach der Handwerksordnung begeht derjenige Schwarzarbeit, der ein Handwerk ohne Eintragung in die Handwerksrolle als stehendes Gewerbe selbständig ausübt.

Das Schwarzarbeitsgesetz erfasst aber auch den Auftraggeber, der Dienst- und Werkleistungen nicht selbst ausführt, sondern durch handwerksrechtlich nicht zugelassene Subunternehmer ausführen lässt. Illegal handelt auch der, der Subunternehmer einsetzt, von denen er weiß oder leichtfertig nicht weiß, dass sie Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigen.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

"Das habe ich nicht gewusst!" Diese Schutzbehauptung entlastet niemand. Weder den Schwarzarbeiter, noch den Kunden, noch den Unternehmer. Denn: Jeder, der eine Tätigkeit aufnimmt oder vergibt, muss sich bemühen und alle Hebel in Bewegung setzen, um zu erfahren, ob alles mit rechten Dingen zugeht. Juristen nennen das eine "gesteigerte Erkundigungspflicht".

Keine Schwarzarbeit ist:

Gefälligkeitsleistungen, die unentgeltlich aufgrund von persönlichem Entgegenkommen erbracht werden

Nachbarschaftshilfe, also die unentgeltliche gegenseitige Unterstützung - auch innerhalb einer Familie, eines Vereins oder einer örtlichen Gesellschaft.

Seit der Novellierung des Schwarzarbeitsgesetzes stellt das unberechtigte Anbieten handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen in empfindlicher Höhe bestraft werden kann. Dass daneben auch der **Auftraggeber** ein Risiko eingeht, ist hingegen weniger bekannt. Es besteht nämlich in aller Regel kein Versicherungsschutz, der einen Auftrag zur Schwarzarbeit zu einem unkalkulierbaren Risiko werden lassen kann.

Wenn man beim Schwarzarbeiten erwischt wird, dann wird es teuer. Bußgelder bis zu 100.000 Euro können nicht nur gegen den Schwarzarbeiter selbst, sondern auch gegen den Auftraggeber verhängt werden.

Wenn Sie von der Handwerkskammer Reutlingen einen mutmaßlichen Fall von Schwarzarbeit überprüfen lassen wollen, dann wenden Sie sich einfach an die Abteilung "Handwerksrolle".

Verfolgung und Ahndung

Bei der Verfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit arbeiten die Handwerksorganisationen und die zuständigen Behörden effizient und erfolgreich zusammen. Sie werden bei ihren Ermittlungen von der Handwerkskammer Reutlingen, den fünf Kreishandwerkerschaften und von den Innungen in der Region tatkräftig unterstützt.

Baustellenkontrollen und Razzien durch Beamte des Hauptzollamtes, des Wirtschaftskontrolldienstes - professionell vorbereitet - bringen immer wieder illegale Machenschaften an das Tageslicht und schrecken zudem potentielle Schwarzarbeiter ab. Eine aktive Verfolgung ist allerdings der Handwerksorganisation durch die Gesetze bislang nicht eröffnet.

Regelmäßig werden allerdings auch Kleinanzeigen in den Tageszeitungen untersucht, mit denen handwerkliche Tätigkeiten angeboten werden.

Anonyme Anzeigen bringen nichts! Anonyme Anzeigen werden nicht verfolgt!

Jeder Einzelne kann bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit mitwirken. Bei einer Anzeige muss allerdings auch "Ross und Reiter" bekannt sein, also der Namen, die Adresse und Telefonnummer des Meldenden angegeben werden. Aber auch hier hilft die Kammer oder Kreishandwerkerschaft. Alle Daten werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Ein Tipp: Je vollständiger die Hinweise sind, desto einfacher kann von den Verfolgungsbehörden ermittelt werden.

Was muss ein Hinweis von Ihnen beinhalten?

- Wer** genau ist gemeint?
- Wo** wird oder wurde die Tätigkeit ausgeübt?
- Wann** wurde dies beobachtet?
- Was** hat die Person vermeintlich „schwarz“ ausgeführt? (Tätigkeitsbeschreibung)

Wenn Sie von der Handwerkskammer Reutlingen einen mutmaßlichen Fall von Schwarzarbeit überprüfen lassen wollen, dann wenden Sie sich bitte an unseren Sachgebietsleiter, Karl Wagner, oder an eine seiner Mitarbeiterinnen in der Handwerksrolle. Dort werden detaillierte und nachvollziehbare Informationen an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet.

Sie erreichen uns entweder über unsere Telefon-Hotline 07121 2412-240, per Telefax 07121 2412-424 oder senden Sie einfach eine E-Mail: hwk-rolle@hwk-reutlingen.de.

*Und wenn Sie Ihre Kunden auf die Gefahren der Schwarzarbeit aufmerksam machen wollen, bestellen Sie bei uns **kostenlose** Aufkleber für Ihre Firmenfahrzeuge.*

Schwarzarbeit kommt uns alle teuer zu stehen

Es ist nicht nur der immense finanzielle Schaden in vielfacher Milliardenhöhe, der der deutschen Volkswirtschaft durch Schwarzarbeit entsteht, es sind auch die Gefahren, denen sich Auftragnehmer wie Auftraggeber aussetzen. Schließlich ermangelt es den meisten Schwarzarbeitern an der notwendigen Erfahrung und an den Kenntnissen, die erforderlich sind, Arbeiten an nicht selten hochkomplizierten technischen Anlagen und Einrichtungen auszuführen.

Die Schwarzarbeit wird nicht nur als unberechtigtes Anbieten und Ausführen handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen in empfindlicher Höhe bestraft. Daneben geht auch der Auftraggeber ein nicht unerhebliches Risiko ein. Gerade dies ist weniger bekannt. Es besteht nämlich nicht nur kein Versicherungsschutz, der den "schwarzen" Auftrag zu einem unkalkulierbaren Risiko werden lässt. Auch als Auftraggeber von Schwarzarbeit wird man mit nicht unerheblichen Bußgeldern belegt.

Am falschen Platz zu sparen, kann also verhängnisvolle Folgen haben. Sicher ist die Arbeit eines gelernten und qualifizierten Handwerkers teurer als die eines Schwarzarbeiters. Wer aber Wert auf die ordnungsgemäße und vor allem sichere Ausführung seines Auftrages legt, sollte sich keinesfalls auf Experimente einlassen und einen seriösen Handwerksbetrieb mit seinem Auftrag betrauen.